

Hinweise zur Klausurbearbeitung

I. Arbeitshinweise

1. Zunächst Sachverhalt sehr sorgfältig (mehrmals) lesen; er darf weder ergänzt noch abgeändert werden.
 2. Von Fallfrage ausgehen (Fragestellung genau beachten!). Nicht mehr, aber auch nicht weniger beantworten, als gefragt wird (alle relevanten Tatbestände und Beteiligte).
 3. Die Lösung (das eigentliche Ergebnis) sollte feststehen, bevor man zu schreiben beginnt. Nach einem Drittel der Bearbeitungszeit (spätestens aber nach der Hälfte) sollte mit der Niederschrift begonnen werden.
 4. Bei Zweifeln über die Vollständigkeit der erkannten Tatbestände das **Inhaltsverzeichnis** des StGB nochmals durchgehen, ob evtl. Tatbestände übersehen wurden.
 5. Auch wenn der Fall in rechtlicher Hinsicht verschieden beurteilt werden kann, muss sich der Bearbeiter immer für eine Lösung entscheiden und darf das Ergebnis nicht offenlassen. Ausnahme: Beide Lösungsmodelle führen zu demselben Ergebnis. In diesem Fall ist ein Offenlassen des Streitstandes möglich und vielfach zumindest in Klausuren geboten (Stichwort: Effizienz der Bearbeitung).
- Man geht nur auf Punkte ein, die nach dem Sachverhalt von Bedeutung sind. Schwerpunkte sind zu vertiefen; Unproblematisches kann kurz abgetan werden.

II. Gliederung

1. Eine Gliederung des Textes macht lange Ausführungen erst lesbar.

Gegliedert werden Abschnitte mit oder ohne Überschriften, Ziffern und Buchstaben.

Die geprüften Straftatbestände werden genau bezeichnet (nach Absatz, Satz, Ziffer und Alternative/Variante).
2. Keine allgemeinen Einleitungen oder Erklärungen über den gewählten Aufbau.
3. Einteilung nach Personen

oder

4. Einteilung in Handlungsabschnitte: Enthält ein Fall mehrere Handlungsabschnitte, so sollten diese getrennt und innerhalb davon nach Personen geprüft werden.
5. „Klotzen, nicht kleckern“: Schwere Delikte vor den unbedeutenderen prüfen.
6. Manche Aufbauregeln sind durch das materielle Recht vorgegeben. Bsp.: Täter sind stets vor den Teilnehmern zu prüfen (anfangen mit dem „Tatnächsten“!), dies folgt aus §§ 26, 27 StGB.

III. Gutachten- und Urteilsstil

Gutachtenstil: Die Frage wird aufgeworfen, erörtert und beantwortet.

Urteilsstil: Das Ergebnis der Überlegungen wird vorangestellt und sodann begründet.

1. Völlig Evidentes kann einfach behauptet werden.

Bsp.: Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe liegen nicht vor.

2. Einigermaßen Selbstverständliches wird durch „Antippen“ nachvollzogen, d.h. nicht begründet, aber auch nicht einfach behauptet.

Bsp.: „Indem A dem B (dem Opfer) ein Messer in den Bauch stach (= Tathandlung) und B dadurch (= Kausalität) schwere innere Verletzungen erlitt (= Erfolg), hat A den objektiven Tatbestand der Körperverletzung verwirklicht.“

So merkt der Leser, dass man subsumiert, ohne unnötig zu problematisieren.

3. Nur bei wirklichen Schwerpunkten der ausführliche Gutachtenstil:

- a) Schwerpunkt anzeigen, z.B. mit

„Problematisch ist, ob ...“; „Fraglich ist, ob ...“; „Es ist zu prüfen, ...“;
„Zweifelhaft ist hier ...“.

- b) Gegebenenfalls Darstellung eines Theorienstreites: z.B. nach diesem Muster

- 1. Falsche These; ggf. erklärende Argumente, auf SV beziehen.
- 2. Richtige These; ggf. erklärende Argumente, auf SV beziehen.

- 3. Entscheidung mit „aufgespartem“ Argument oder Offenlassen eines Streitiges, wenn alle Ansichten zum gleichen Ergebnis kommen.
4. Niemals zu Fragen Stellung nehmen, die zur Entscheidung des konkreten Falles nichts beitragen. Unnötige Wissensdemonstration ist eine der am härtesten bestraften Sünden!
5. Bei der Darstellung eines Theorienstreites wird mit dem Konjunktiv gearbeitet. Erst das gewählte Ergebnis kommt im Indikativ, andernfalls wird der Leser zunächst in eine falsche Richtung gelenkt.
6. „Der BGH“ oder die „h.M.“ reichen als Argumente nicht aus.
7. Der Stil ist unpersönlich (keine „Ichs“, keine emotionalen Argumente).